

Sportclub Cottbus Turnen e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Sportclub Cottbus Turnen e.V.“

und ist aus dem Sportclub Cottbus e.V., Abteilung Turnen hervorgegangen.

2. Er hat seinen Sitz in Cottbus.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Turnsports.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung des Leistungssports
 - b. Förderung des Nachwuchssports
 - c. Veranstaltung von Turnwettbewerben
 - d. Förderung des Breiten- und Freizeitsports
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Alter.

4. Passive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben das Recht an Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Ihre Stimmabgabe hat bei Abstimmungen empfehlenden Charakter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dafür ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder eines beschränkt Geschäftsfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheiden zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Mit Bestätigung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt des Mitgliedes,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit Auflösung des Vereins,
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er kann nur mit 1-Monats- Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. In besonderen Fällen kann das Präsidium den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder gegen die Vereinssatzung verstoßen hat sowie bei unkameradschaftlichem und unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren nicht bezahlt hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann darüber hinaus Aufnahmegebühren festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen geltender Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. das Präsidium
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausgenommen hiervon sind hauptamtlich Beschäftigte.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium ist für die Führung des Vereins zuständig, soweit dieses nach Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen ist
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Jugendwart
 - f. mindestens zwei Beisitzern
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten, hierunter der Präsident oder der Vizepräsident.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. dem Ausscheiden im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied kooptieren.
Scheiden mehr als drei Mitglieder aus dem Präsidium vor Ablauf der Wahlperiode aus, so muss die Ersatzwahl auf einer innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern läuft bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweils ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
6. Das Präsidium kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten, die nach Richtlinien und Weisungen des Präsidiums arbeitet.
 - 6.1. Das Präsidium ernennt einen Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle hauptamtlich leitet. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Präsidium für die ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich und ist im Rahmen seines Arbeitsvertrages entscheidungsbefugt.
 - 6.2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums (beratend) und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 11 Präsidiumssitzungen

1. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident lädt mit einer Frist von 8 Tagen zu den Präsidiumssitzungen ein.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung mit dem Vizepräsidenten, mindestens 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

1. Der Präsident, im Vertretungsfalle der Vizepräsident, ist zuständig für die Repräsentation des Vereins und führt in Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen den Vorsitz.
2. Der Vizepräsident unterstützt aktiv die Arbeit des Präsidenten und koordiniert innerhalb des Präsidiums die Aufgaben.

3. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Aufstellung und Überwachung des Jahreshaushaltes sowie der Kontrolle und Steuerung der Liquidität des Vereins.
4. Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich.
5. Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit verantwortlich mit dem Hauptziel einer systematischen und leistungssportlichen Entwicklung des Nachwuchses.
6. Das Präsidium wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung für die detaillierte Ressortaufteilung der Vereinsgeschäfte zu geben.
Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist an der unter § 13, Pkt. 4 genannten örtlichen Bestimmung bekannt zu machen.
7. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung sollte spätestens bis zum Ablauf des 1. Quartals des Geschäftsjahres abgehalten werden.
3. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragen, auf Entscheidung des Präsidiums oder wenn der Fall des § 10 Abs.4 Satz 3 eintritt.

Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung öffentlichen durch Aushang
- im Turnhallenkomplex des Sportzentrums Cottbus an der Informationstafel im Turnhallengang sowie der Informationstafel in der Turnhalle I - bekannt zu machen bzw. soweit erforderlich schriftlich zu versenden.

In der Einladung sind Termin, Ort und Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung wird durch Beschluss des Präsidiums bestimmt.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium schriftlich 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit in dieser Satzung nicht für Einzelfälle anderes geregelt ist. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
 - b. Feststellung der Jahresrechnung,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Präsidiums,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f. Wahl bzw. Nachwahl des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder
 - g. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - h. Wahl der Kassenprüfer
9. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder bei Abwesenheit ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
10. Erhält bei Personenwahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Es gilt dann der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Steht im zweiten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
11. Die Art der Abstimmungen und Wahlen wird durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgeschlagen. Auf Antrag und Zustimmung von 1/3 der anwesenden Mitglieder müssen Abstimmungen oder Wahlen geheim erfolgen.
12. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist unzulässig.

§ 14 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Vereinskasse in bezug auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.
2. Gleichzeitig ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei Ausscheiden eines Kassenprüfers dessen Aufgaben bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode wahrnimmt.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist der des Präsidiums (3 Jahre) gleichgestellt.

§ 15 Disziplinarische Maßnahmen

1. Mitglieder die gegen die Satzung des Vereins, insbesondere § 5 Abs.3, verstoßen haben oder in sonstiger Weise den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Präsidium mit folgenden Strafen belegt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Ausschluss
2. Alle Maßnahmen werden vom Präsidium beschlossen; zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Sind Mitglieder des Präsidiums betroffen, so dürfen sie an den entsprechenden Verhandlungen nicht teilnehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.
2. Andernfalls muss binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung muss dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Cottbus mit der Maßgabe der ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde am 12.03.1993 durch die Gründungsmitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26.03.1997, 17.03.1999, 30.01.2002 und 30.03.2005 geändert.
3. Die Satzung in der vom 30.03.2005 geänderten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .